

# Satzung

## „Förderverein Kindertageseinrichtung Blumenwiese“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindertageseinrichtung Blumenwiese". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist abweichend, d.h. 1. September bis 31. August.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Körperschaft Förderverein Kita Blumenwiese mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kindertageseinrichtung Blumenwiese und deren Ziele, sowie die Erziehung, Bildung und soziale Förderung der Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise unterstützen
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- Förderung der Selbstdarstellung der Kindertageseinrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit
- Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die der Satzung zustimmen und direkt im Verein mitarbeiten wollen.

3. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen, sich jedoch nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
  - Tod des Mitglieds
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
9. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 ff) sind ehrenamtlich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.
2. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden

- der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister
  - zwei Beisitzer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.
  3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
  5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
  6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
  7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
  8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
  10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
  12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
  13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
  14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (im Wahljahr)

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - den Beschluss der Satzungsänderung.
5. Die Satzung kann mit einfacher Mehrheit, der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder, geändert werden.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins die Kindertageseinrichtung Blumenwiese, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 zu verwenden hat. Das Vermögen geht insoweit in das Eigentum der Stadt Chemnitz über.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Registergericht in Kraft.